

Satzung

Bundesliga-Gruppe GmbH

Präambel

Die Bundesliga-Gruppe GmbH führt das operative Geschäft des Bundesliga e.V., des Zusammenschlusses der lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Fußballligen Bundesliga und 2. Bundesliga. Einzige Gesellschafterin der Bundesliga-Gruppe GmbH ist der Bundesliga e.V.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind für die Bundesliga-Gruppe GmbH folgende Regelungen verbindlich: die Satzung des Deutschen Fußball-Bundes („DFB“), eingetragen beim Vereinsregister Frankfurt am Main unter der Registernummer VR 7007 in der Fassung vom 30.09.2000, eingetragen am 21.11.2000; der Grundlagenvertrag zwischen dem DFB und dem Bundesliga e.V. und die Satzung des Bundesliga e.V., eingetragen im Vereinsregister Frankfurt am Main unter der Registernummer 12031 vom 18.12.2000, eingetragen am 23.02.2001. Werden die Satzung des DFB, der Grundlagenvertrag zwischen DFB und Bundesliga e.V. oder die Satzung des Bundesliga e.V. später geändert, gelten sie jeweils in ihrer geänderten Fassung.

Zur Erfüllung und Durchführung ihrer Aufgaben gibt sich die Bundesliga-Gruppe GmbH folgende Satzung:

§ 1 **Name und Sitz**

1. Die Gesellschaft führt den Namen

Bundesliga-Gruppe GmbH.

2. Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

§ 2 **Gegenstand**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Führung des operativen Geschäfts des Bundesliga e.V., insbesondere
 - 1.1. die verantwortliche Leitung des Spielbetriebs der Lizenzligen und die Erfüllung der damit zusammenhängenden Aufgaben;
 - 1.2. die Durchführung der Wettbewerbe des Bundesliga e.V.;
 - 1.3. die exklusive Vermarktung der sich aus der vom DFB an den Bundesliga e.V. überlassenen Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga ergebenden Rechte einschließlich deren gerichtliche Geltendmachung. Zur Vermarktung zählen u.a. die abschließende Verhandlung von Verträgen über die Vergabe von Rechten an Spielen der Lizenzligen für Fernseh- und Hörfunkübertragungen, für alle anderen Bild- und Tonträger, künftige technische Einrichtungen jeder Art, in jeder Programm- und Verwertungsform und über vergleichbare Vermarktungsrechte von erheblichem Umfang;
 - 1.4. die Fortentwicklung der Gesellschaft zu einem Dienstleistungsunternehmen der Mitglieder des Bundesliga e.V.
2. Gegenstand des Unternehmens sind ferner das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen, insbesondere an Unternehmen der Bundesliga-Gruppe, sowie die Wahrnehmung der damit verbundenen Gesellschafterrechte. Unternehmen der Bundesliga-Gruppe in diesem Sinne sind die Bundesliga-Gruppe GmbH selbst und solche Unternehmen, die gemäß §§ 15 ff. AktG mit der Bundesliga-Gruppe GmbH verbunden sind oder künftig verbunden werden.
3. Die Gesellschaft darf im Rahmen der Satzung des DFB vom 30.09.2000, des Grundlagenvertrages zwischen dem DFB und dem Bundesliga e.V. und der Satzung des Bundesliga e.V. vom 18.12.2000 und bei späterer Änderung im Rahmen der jeweils aktuellen Fassung der Satzung des DFB, des Grundlagenvertrages zwischen DFB und Bundesliga e.V. und der Satzung des Bundesliga e.V. alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 3

Stammkapital / -einlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

1.000.000,00 €
(in Worten: Eine Million Euro).

Die Stammeinlage übernimmt der Bundesliga e.V. (nachfolgend auch als „Gesellschafter“ bezeichnet).

2. Die Stammeinlage wird in Geld erbracht und ist sofort fällig und zahlbar.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführer, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind alle Gesellschaftsorgane an Gesetz und diese Satzung gebunden. Sie haben ferner die Satzung des DFB, den Grundlagenvertrag zwischen DFB und dem Bundesliga e.V. und die Satzung des Bundesliga e.V. in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 5

Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere, höchstens jedoch vier Geschäftsführer. Sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, kann der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden der Geschäftsführung und einen stellvertretenden Vorsitzenden benennen.
2. Die Geschäftsführer leiten die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Zur Leitungsbefugnis gehören alle Geschäftsführungsmaßnahmen, soweit diese nicht durch diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Gesellschaftsorgan zugewiesen sind.

Die Geschäftsführung hat bis zum 30.04. des laufenden Geschäftsjahres die Finanzplanung für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorzulegen.

Verträge hinsichtlich der Vergabe von Rechten an Spielen der Lizenzligen für Fernseh- und Hörfunkübertragungen, für alle anderen Bild- und Tonträger, künftige technischer Einrichtungen jeder Art, in jeder Programm- und Verwertungsform sowie möglicher Vertragspartner werden von der

Geschäftsführung abschließend verhandelt; der Vertragsschluss selbst und die Verteilung der Einnahmen bzw. die Festlegung des Schlüssels für die Verteilung der Einnahmen obliegt dem Bundesliga e.V.

3. Die Einzelheiten der internen Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Geschäftsführung werden durch eine Geschäftsordnung geregelt. Die erste Geschäftsordnung beschließt die Gesellschafterversammlung. Spätere Aufhebung, Ergänzungen oder Änderungen der Geschäftsordnung obliegen dem Aufsichtsrat; der Geschäftsführung steht insofern ein Initiativrecht zu.
4. Die Gesellschaft wird von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser allein.
5. Die Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss vom Verbot des § 181 BGB befreit werden.
6. Die Geschäftsführer dürfen weder den Rechtsorganen des DFB noch den Ständigen Schiedsgerichten angehören.

§ 6

Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

Der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen folgende Tätigkeiten und Maßnahmen der Geschäftsführung:

- a) Bestimmung der Unternehmensplanung und –strategie;
- b) Aufstellung einer Finanzplanung, die für das jeweils kommende Geschäftsjahr von der Geschäftsführung bis zum 30.04. des betreffenden Jahres zu verabschieden ist und an den Aufsichtsrat weiterzuleiten ist;
- c) Aufnahme neuer oder die Aufgabe bestehender Geschäftszweige; Gründung, Erwerb oder Veräußerung von sowie Verfügung über Beteiligungen, von Betrieben oder Betriebsteilen; ferner die Errichtung oder die Aufhebung von Zweigniederlassungen;
- d) Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstückgleiche Rechte;
- e) Gewährung oder Aufnahme von Darlehen oder Krediten, sofern die Ansätze gem. Finanzplanung nach § 6 b) oben überschritten werden;
- f) Ausgaben von mehr als einer Million Euro im Rahmen eines Rechtsgeschäftes sowie Investitionen, die die Ansätze in der Finanzplanung überschreiten;
- g) von der Geschäftsführung initiierte Aufhebung, Ergänzungen oder Änderungen der Geschäftsordnung der Geschäftsführung;
- h) Abschluss von Pacht-, Miet- oder ähnlichen, ein Dauerschuldverhältnis begründenden Verträgen (nicht Arbeitsverträgen), wenn der einzelne Vertrag eine Dauer von mehr als zwei Jahren hat und die voraussichtlichen

Verpflichtungen der Gesellschaft aus einem solchen Vertrag während seiner Mindestlaufzeit die in der Finanzplanung angesetzten Werte überschreiten.

i) Stimmabgaben in Gesellschafterversammlungen von verbundenen Unternehmen zu den folgenden Tätigkeiten und Maßnahmen oder sonstige Mitwirkung hieran:

- aa. Bestellung und Abberufung des Aufsichtsrats und dessen Entlastung;
- bb. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
- cc. Aufnahme oder Ausschluss von Gesellschaftern;
- dd. Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen;
- ee. Veräußerung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen;
- ff. Umwandlung durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel;
- gg. Beschluss über das erzielte Ergebnis, insbesondere über die Gewinnverwendung;
- hh. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- ii. Auflösung der Gesellschaft.

§ 7 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus dem Sprecher und dem ersten stellvertretenden Sprecher des Präsidiums des Bundesliga e.V. sowie aus vier von dem Bundesliga e.V. benannten weiteren Mitgliedern. Von diesen vier zu benennenden Mitgliedern benennen die Teilversammlung der Bundesliga und diejenige der 2. Bundesliga jeweils ein Mitglied, die Mitgliederversammlung benennt zwei Mitglieder. Für den Kreis dieser vier Mitglieder ist die Benennung von Mitgliedern des Präsidiums des Bundesliga e.V. ausgeschlossen. Als Mitglied des Aufsichtsrats benannt werden kann nur, wer zum Zeitpunkt der Benennung gesetzlicher Vertreter, Prokurist oder besonderer Vertreter (§ 30 BGB) eines Mitglieds des Bundesliga e.V. ist.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden jeweils unverzüglich von der Gesellschafterversammlung entsprechend den Benennungsbeschlüssen der Mitgliederversammlung bis zur turnusgemäßen Neubenennung auf einer Generalversammlung des Bundesliga e.V. bestellt.

Ein Mitglied scheidet aus dem Aufsichtsrat aus, wenn es aus dem Präsidium des Bundesliga e.V. ausscheidet oder wenn das Mitglied des Bundesliga e.V., dem es zuzurechnen ist, aus den Lizenzligen ausscheidet. In letzterem Fall erfolgt innerhalb von acht Wochen eine Neubenennung durch die jeweils zuständige Teil- oder Mitgliederversammlung des Bundesliga e.V. nach Absatz 1 i.V.m. § 19 Nr. 5 Satzung Bundesliga e.V. Die von der Teil- oder Mitgliederversammlung neu benannte Person wird von der Gesellschafterversammlung unverzüglich bis zur turnusgemäßen Neubenennung der Aufsichtsratsmitglieder auf einer Generalversammlung des Bundesliga e.V. bestellt.

Bei Auf- oder Abstieg eines Mitglieds des Bundesliga e.V. innerhalb der Lizenzigen ist das ihm zuzurechnende Aufsichtsratsmitglied von der Versammlung des Bundesliga e.V., die es benannt hat, innerhalb von vier Wochen im Amt zu bestätigen. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. Dies gilt auch, falls ein Aufsichtsratsmitglied kein gesetzlicher Vertreter, Prokurist oder besonderer Vertreter (§ 30 BGB) des Mitglieds des Bundesliga e.V. mehr ist, dem es zum Zeitpunkt seiner Wahl zuzurechnen war. Wird das Mitglied nicht in seinem Amt bestätigt, erfolgt innerhalb von acht Wochen eine Neubenennung durch die jeweils zuständige Teil- oder Mitgliederversammlung des Bundesliga e.V. nach Absatz 1 i.V.m. § 19 Nr. 5 Satzung Bundesliga e.V.

Im Fall eines sofortigen Ausscheidens eines Mitglieds des Aufsichtsrats in anderen Fällen erfolgt innerhalb von acht Wochen eine Neubenennung nach Absatz 1 i.V.m. § 19 Nr. 5 Satzung Bundesliga e.V.

Das neue Aufsichtsratsmitglied wird für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bis zur turnusgemäßen Neubenennung auf der Generalversammlung benannt.

Die ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrats werden unverzüglich nach den entsprechenden Beschlüssen der jeweiligen Versammlung des Bundesliga e.V. durch die Gesellschafterversammlung abberufen. Im Übrigen bedarf die Abberufung eines Mitglieds des Aufsichtsrats durch die Gesellschafterversammlung eines wichtigen Grundes.

3. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der Sprecher des Präsidiums des Bundesliga e.V., stellvertretender Vorsitzender ist der erste stellvertretende Sprecher des Präsidiums des Bundesliga e.V. Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, vertreten; der Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter, sind ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

4. Dem Aufsichtsrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie deren Entlastung;
- b) Abschluss und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer;
- c) Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung;
- d) Aufhebung, Ergänzungen oder Änderungen der Geschäftsordnung der Geschäftsführung;
- e) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, die sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat;
- f) außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung;

- g) Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
 - h) Bestimmung eines im Präsidium des Bundesliga e.V. stimmberechtigten Prokuristen der Gesellschaft, falls die Geschäftsführung der Gesellschaft aus nur einem Geschäftsführer besteht;
 - i) Feststellung des Jahresabschlusses und Gewinnverwendungsvorschlag.
5. Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, durch dessen Stellvertreter einberufen.
6. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sich in einer Aufsichtsratssitzung, an der teilzunehmen es verhindert ist, durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied vertreten lassen. Der Vertreter muss spätestens zwei Tage vor der betreffenden Aufsichtsratssitzung eine schriftliche Vollmacht vorlegen, die zu den Akten zu nehmen ist.
7. Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können, wenn nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmitglieder widersprechen, auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, dass das Gesetz eine größere Stimmenmehrheit verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen und ihnen Entscheidungsbefugnisse übertragen.
9. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen der Finanzordnung des Bundesliga e.V.
10. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen weder Rechtsorganen des DFB noch den Ständigen Schiedsgerichten noch dem Lizenzierungsausschuss des Bundesliga e.V. angehören.

§ 8

Gesellschafterversammlung

Der Gesellschafterversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bestellung und Abberufung des Aufsichtsrates sowie dessen Entlastung;
- b) Wahl eines Jahresabschlussprüfers;

- c) Beschluss über das erzielte Ergebnis, insbesondere über die Gewinnverwendung;
- d) Änderungen dieser Satzung;
- e) Auflösung der Gesellschaft.

Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung nur dann zuständig, wenn die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen nicht eine Zuständigkeit von Geschäftsführung oder Aufsichtsrat vorsehen.

§ 9

Ergebnisprotokoll über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

Unverzüglich nach der Fassung nichtbeurkundungsbedürftiger Gesellschafterbeschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen und vom Gesellschafter zu unterschreiben; in dem Ergebnisprotokoll sind zumindest die gefassten Beschlüsse ihrem Wortlaut nach aufzunehmen.

§ 10

Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres.
2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 11

Gründungskosten

Die Gründungskosten (Notariatsgebühren, Gerichtskosten) bis zu einer Höhe von maximal € 2.500,-- trägt die Gesellschaft.